

## Einbeziehungssatzung "Muckenschopfer Straße" der Stadt Rheinau - Membrechtshofen (Ortenaukreis)

### Zusammenstellung der eingegangenen Anregungen (Kurzfassung) anlässlich der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB (12.10.2020 - 13.11.2020)

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregungen</i>	<i>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</i>
1 <b>Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 47, Straßenwesen und Verkehr</b>	08.10.2020	Gegen den Entwurf der Einbeziehungssatzung "Muckenschopfer Straße" bestehen von unserer Seite keine Bedenken.	Kenntnisnahme
2 <b>Polizeipräsidium Offenburg</b>	12.10.2020	Keine Einwände	Kenntnisnahme
3 <b>Netze BW GmbH, Rheinhausen</b>	12.10.2020	Im Planbereich betreibt oder errichtet die Netze BW GmbH, Region Rheinhausen, keine Anlagen. Keine Bedenken	Kenntnisnahme
4 <b>terranets bw GmbH, Stuttgart</b>	13.10.2020	Im Geltungsbereich des Plangebiets liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH (Erdgashochdruckanlagen und Telekommunikationskabel), so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden.	Kenntnisnahme
5 <b>Überlandwerk Mittel- baden GmbH &amp; Co.KG, Lahr</b>	20.10.2020	Die elektrischen Hausanschluss- und Straßenbeleuchtungsleitungen sind in diesem Gebiet bereits verkabelt worden. Eine Erweiterung der vorhandenen Anlagen ist nicht erforderlich. Zusätzliche Hausanschlüsse werden an das Bestandsnetz angeschlossen. Mit den übrigen Festlegungen der Einbeziehungssatzung sind wir einverstanden. Wir bitten um Zusendung eines Exemplars nach Inkrafttreten.	Kenntnisnahme  Zusendung ist ggf. von der Stadt zu veranlassen.
6 <b>Vodafone BW GmbH, Kassel</b>	21.10.2020	Keine Einwände.	Kenntnisnahme

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregungen</i>	<i>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</i>
7 Landratsamt Ortenaukreis, Gesundheitsamt	15.10.2020	Eine Bearbeitung ist wegen Coronaausbruch nicht möglich.	Kenntnisnahme
8 Regionalverband Südlicher Oberrhein, Freiburg	21.10.2020	Inwieweit die einbezogene Fläche durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt ist (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB), ist mit dem Landratsamt Ortenaukreis abzusprechen. Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine weiteren Hinweise und Einwendungen.	Kenntnisnahme s. Stellungnahme Nr. 14  Kenntnisnahme
9 Regierungspräsidium Stuttgart, Kampfmit- telbeseitigungsdienst	19.10.2020  06.10.2020	Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkriegs stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau-(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zurzeit mind. 36 Wochen ab Auftragseingang. Für das oben genannte Objekt wurde eine multitemporale Luftbilddauswertung durch die LBA Luftbilddauswertung GmbH durchgeführt. Die Luftbilddauswertung bzw. andere Unterlagen ergaben Anhaltspunkte, die es erforderlich machen, dass weitere Maßnahmen durchgeführt werden. Am 05.10.2020 wurde ein Ortstermin durchgeführt. Nach dem Ortstermin wurde die belastete Fläche ca. 420 m <sup>2</sup> für das Einfamilienhaus eingemessen und durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg sondiert. Bei der Oberflächensondierung wurde ein Eisendetektor vom Typ Vallon EL 1302 D1 auf Suchstufe 4-5 eingesetzt und es wurde keine Munition gefunden. Die Untersuchungsfläche wurde eingemessen und in das Geoinformationssystem des KMBD übernommen. Es wurde nach dem heutigen Stand der Technik gearbeitet. Nach den Messergebnissen und nach den Erfahrungen des KMBD ist auf der überprüften Fläche nicht mehr mit Kampfmitteln zu rechnen; eine Gewähr für absolute Kampfmittelfreiheit kann jedoch nicht übernommen werden.	Kenntnisnahme  Kenntnisnahme  <b>Entsprechende Hinweise werden in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen.</b>  Kenntnisnahme  Kenntnisnahme

<b>Behörde</b>	<b>Schr.v.</b>	<b>Anregungen</b>	<b>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</b>
<b>10</b> Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	22.10.2020	<p><b>Geotechnik</b> Eine wasserwirtschaftliche Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich quartärer Lockergesteine (Ortenau-Formation) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Bezüglich Boden, Mineralische Rohstoffe, Grundwasser, Bergbau und Geotopschutz keine Anregungen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p><b>Entsprechende Hinweise werden in die Einbeziehungssatzung aufgenommen.</b></p> <p>Kenntnisnahme</p>
<b>11</b> Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 21, Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz	27.10.2020	<p>Raumordnerisch bestehen keine Bedenken. In der Planzeichnung ist vermerkt, das Plangebiet befände sich in Linx. Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Memprechtshofen.</p>	<p>Kenntnisnahme Der Ortsteil Memprechtshofen wird in allen Planzeichnungen angegeben.</p>
<b>12</b> Stadt Rheinau, Eigenbetrieb Stadtwerke Rheinau	28.10.2020	<p>Das Grundstück muss durch den Eigenbetrieb Stadtwerke Rheinau erschlossen werden. Die Erschließung sollte im Zuge der Erschließungsarbeiten anderer Sparten gemeinsam erfolgen.</p>	<p>Kenntnisnahme <b>Erschließung wird unter Ziff. 6 der Begründung erläutert.</b></p>
<b>13</b> bnNETZE GmbH, Freiburg	27.10.2020	<p>Keine Bedenken und Anregungen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<b>14</b> Landratsamt Ortenaukreis	13.11.2020	<p><b>I. Baurechtsamt</b> Die Satzung ist nicht genehmigungspflichtig. Wir bitten, uns nach der ortsüblichen Bekanntmachung zwei Fertigungen zukommen zu lassen incl. einen Nachweis über die Bekanntmachung.</p>	<p>Kenntnisnahme Vorlage von 2 Fertigungen ist von der Stadt zu veranlassen.</p>

<b>Behörde</b>	<b>Schr.v.</b>	<b>Anregungen</b>	<b>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</b>
zu 14 Landratsamt Ortenaukreis		<p><b>Satzung:</b>  <i>Vorspann:</i> Das BauGB wurde zuletzt durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) mit Wirkung vom 14.08.2020 geändert.  <i>§ 4 Ziffer 2.2:</i> Dort fehlt der untere Bezugspunkt. Wir gehen davon aus, dass dies ebenfalls wie bei Ziffer 2.1 die Oberkante der Erschließungsstraße ist. Dies ist zu ergänzen.</p> <p><b>Begründung:</b>  <i>Ziffer 3, vorletzter Absatz:</i> Dort wird anstatt von einer Einbeziehungssatzung von einem Bebauungsplan gesprochen. Dies ist zu korrigieren.  <i>Ziffern 5.1 und 5.2:</i> Dort sollte noch erwähnt werden, dass der erforderliche Ausgleich in der Satzung festgesetzt wurde. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht eintreten können und deshalb keine Festsetzungen erfolgen müssen.</p> <p><b>II. Amt für Vermessung und Flurneuordnung</b>  <u>Untere Vermessungsbehörde:</u>  Keine Anregungen oder Bedenken.  <u>Untere Flurneuordnungsbehörde:</u>  Keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p><b>III. Amt für Landwirtschaft</b>  <u>Flächeninanspruchnahme</u>  Die für Wohnbauzwecke beanspruchte Fläche des Verfahrensgebiet beträgt 631 m<sup>2</sup> und wurde bisher als Ackerland genutzt. Es handelt es sich um eine Vorrangfläche Stufe I. In der digitalen Flurbilanz ist sie komplett als Vorrangflur II erfasst. Die Fläche liegt in der Ebene, ist von einer Seite erschlossen und voll maschinell bewirtschaftbar.  Diese hochwertigen und ackerfähigen Böden sind laut Regionalplan 2016 (3.0.2 + Begründung) zur Erfüllung ihrer vielfältigen ökonomischen, ökologischen und sozialen Aufgaben für die Landwirtschaft zu erhalten und zu sichern. Landbauwürdige Flächen dürfen nur soweit als es überwiegend öffentliche Belange erfordern und nur in unbedingt notwendigem Umfang für Siedlungen und sonstige bauliche Anlagen in Anspruch genommen werden (3.0.9 + Begründung).</p>	<p>Der Vorspann wird aktualisiert.</p> <p><b>Auch in Ziff. 2.2 wird der untere Bezugspunkt angegeben.</b></p> <p><b>Korrektur in "Einbeziehungssatzung" erfolgt.</b></p> <p><b>Ergänzung erfolgt auch in der Begründung unter Ziff. 5.1 und 5.2.</b></p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregungen</i>	<i>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</i>
zu 14 Landratsamt Ortenaukreis		Der Verlust landwirtschaftlicher Flächen ist insbesondere deshalb als gravierend einzustufen, da in den letzten Jahrzehnten sehr viele Flächen verloren gegangen sind, die ursprünglich rein landwirtschaftlichen Zwecken zur Verfügung standen. Als Ursache der Verluste ist vor allem eine starke Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Bauvorhaben zu nennen. Die Standorte des Rheintals mit ihrer ebenen Lage, guten Böden und optimaler Wasserversorgung sind die Orte, die eine weitgehend ressourcenschonende Produktion von hochwertigen Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen in der Region erlauben. Der Schutz und der Erhalt des fruchtbaren Ackerlandes liegen im Interesse der Allgemeinheit.	Kenntnisnahme
		Insofern bedauern wir, dass mit Ausweisung neuer Planungsgebiete und der daraus folgenden Bebauung weitere Flächen verloren gehen. Eine Existenzgefährdung des Bewirtschafters liegt durch den Flächenentzug nicht vor. Jedoch wird jeder Flächenverlust den Betrieb schwächen. Bei Bedarf sind dem Bewirtschafter gleichwertige Ersatzflächen zuzuweisen.	Kenntnisnahme
		<u>Zerschneidung</u> Die Abgrenzung des Plangebietes orientiert sich nicht an den Flurstückgrenzen, sondern zerschneidet und verkleinert das betroffenen Flurstücke 307 und den bestehenden Bewirtschaftungsschlag zusammen mit dem Flurstück 306 und einer Größe von 0,35 ha. Das Restflurstück wird somit unwirtschaftlich verkleinert.	Die Ausweisung als Baufläche erfolgt auf Veranlassung des Eigentümers von Flst.Nr. 307.
		Die Landwirtschaft ist auf die Erhaltung und Entwicklung wirtschaftlicher Flächenstrukturen angewiesen. Größere Einheiten bedeuten Wirtschaftlichkeit. Zerschneidungen, Restflächen oder ungünstig geformte Bewirtschaftungseinheiten führen zu geringerer oder gar keiner Wirtschaftlichkeit. <u>Inmissionsschutz</u> Das Planungsgebiet wird im Norden durch Ackerflächen begrenzt. Es ist mit den für die Landwirtschaft ortsüblichen charakteristischen Emissionen (Lärm, Staub, Geruch) zu rechnen.	Auch die verbleibende Fläche ist noch wirtschaftlich zu betreiben.  Kenntnisnahme <b>Ein entsprechender Hinweis wird in den Textteil aufgenommen.</b>

<b>Behörde</b>	<b>Schr.v.</b>	<b>Anregungen</b>	<b>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</b>
<b>zu 14 Landratsamt Ortenaukreis</b>		Zum Schutz vor der Abdrift von Pflanzenschutzmitteln ist gegenüber von Ackerkulturen nördlich des Plangebietes ein Abstand von 10 m einzuhalten, der durch eine 2 bis 3-reihige, dichte, mit immergrünen Pflanzen durchsetzte, mindestens 1,80 - 2,50 m hohe Abschirmhecke auf zwei Drittel, also 6,70 m, reduziert werden kann. Der Immissionsschutzstreifen dient gleichermaßen zum Schutz der Landwirte vor emissionsbedingten Nachbarschaftskonflikten. Ein Abstand zwischen Baugrundstücksgrenze und landwirtschaftlicher Nutzung ist entsprechend einzuplanen und innerhalb des Plangebiets zu realisieren.	Kenntnisnahme
		<u>Ausgleichsmaßnahmen</u> Die Ausgleichsmaßnahmen sind auf einer Fläche von 292 m <sup>2</sup> im Plangebiet vorgesehen.	Angrenzend an das Baugrundstück östlich ist eine Wiese mit Obstbäumen anzulegen.
		<b>IV. Straßenbauamt</b> Keine Bedenken und Anregungen.	Kenntnisnahme
		<b>V. Amt für Gewerbeaufsicht</b> Keine Bedenken und Anregungen.	Kenntnisnahme
	<b>VI. Amt für Umweltschutz</b> <b>Umweltschaden</b> Wird eine Schädigung im Sinne des Umweltschadengesetzes (Umweltschaden) verursacht, trifft die hierfür verantwortliche Person die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen (vgl. § 39 Abs. 4 BNatSchG). Durch die Aufstellung der Satzung selbst, wird zwar noch kein Umweltschaden hervorgerufen. Durch spätere Bauvorhaben innerhalb der Satzung ist dies jedoch denkbar. Zur Vermeidung eines Umweltschadens bei der Umsetzung der einzelnen Bauvorhaben innerhalb der künftigen Satzung empfehlen wir daher ausdrücklich, die Auswirkungen der künftigen Bebauung auf Arten und Lebensräume der FFH Richtlinie Anhang II (z.B. Hirschkäfer, vgl. § 19 BNatSchG) bereits im Rahmen der Aufstellung der Satzung zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme  Eine Artenschutzrechtliche Bewertung wurde von sfn bereits durchgeführt. Verbotstatbestände konnten ausgeschlossen werden.	

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregungen</i>	<i>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</i>
zu 14 Landratsamt Ortenaukreis		Bei Berücksichtigung der Arten im Rahmen der Satzung liegt bei künftigen Bauvorhaben kein Umweltschaden vor, da die nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person auf Grund der Aufstellung der Satzung bereits zuvor ermittelt wurden und zulässig sind (vgl. § 19 Abs. 1 S. 2 BNatSchG).	Kenntnisnahme
		<b>Eingriff / Ausgleich</b> Das durch den Eingriff entstehende Defizit von 3.795 Ökopunkten wird durch die Anlage einer Streuobstwiese auf Flurstück 307 kompensiert.	Kenntnisnahme
		<b>Artenschutz</b> Generell sind artenschutzrechtliche Belange nach § 44 BNatSchG zu beachten. Da Besiedlungen von Fledermäuse in den umliegenden Bereichen nicht ausgeschlossen werden können, empfehlen wir zudem nächtliche Beleuchtungen und nächtliche Bauarbeiten zu vermeiden. Wir empfehlen die Beleuchtungsvorgaben des Gutachtens vom August 2020 (Spang Fischer Natschka) im Bebauungsplan festzusetzen.	Eine entsprechende Festsetzung zur Vermeidung von Lichtemissionen wird in die Satzung aufgenommen.
		Wir möchten darauf hinweisen, dass für Untersuchungen zum Eidechsenvorkommen gemäß einschlägiger Literatur mindestens 4 Begehungen durchzuführen wären (Laufer (2014) „Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen“ LUBW). Unmittelbar angrenzend finden sich Gartenbereiche die von Zaun- oder Mauereidechsen genutzt werden könnten. Erläuterungen zur Reduzierung des Untersuchungsumfanges sind zu ergänzen.	Kenntnisnahme
	<b>Schutzgut Luft und Klima</b> Wir empfehlen gemäß § 21a NatSchG bzw. § 9 Landesbauordnung die Gartenflächen als Grünflächen festzusetzen. Die Gartenflächen sollten vorwiegend begrünt und insektenfreundlich gestaltet werden.	Eine Festsetzung als Gartenfläche ist nicht erforderlich, da eine Überbauung nicht zulässig ist. In die Begründung wird eine Empfehlung aufgenommen, die besagt, dass Gartenflächen vorwiegend begrünt und insektenfreundlich gestaltet werden sollen.	

<b>Behörde</b>	<b>Schr.v.</b>	<b>Anregungen</b>	<b>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</b>
zu 14 Landratsamt Ortenaukreis		<p><b>VI. Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz</b> Die Einbeziehungssatzung findet in dieser Form, vorbehaltlich der Umsetzung der unter Ziffer I. Grundwasserschutz genannten Maßgaben, unsere Zustimmung.</p> <p><b>I. Grundwasserschutz</b> <b>1.1.1 Art der Vorgabe</b> Folgende Bestimmungen sind als Hinweis in die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen in die Einbeziehungssatzung aufzunehmen: Aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes ist das Bauen im Grundwasser grundsätzlich abzulehnen. Die Höhenlage der Unterkante Fundament ist i. d. R. so zu wählen, dass diese über den mittleren bekannten Grundwasserständen liegt. Für unvermeidbare bauliche Anlagen unterhalb des mittleren Grundwasserstandes sowie für Grundwasserabsenkungen im Rahmen von Bauvorhaben ist eine separate wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Wasserbehörde (Landratsamt Ortenaukreis) zu beantragen. Bauliche Anlagen unterhalb des höchsten Grundwasserstandes sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen. Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern / Bauteilen und sonstiger Anlagen dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist. Die Herstellung einer Dränage zum Absenken und Fortleiten von Grundwasser ist unzulässig.</p> <p><b>II. Altlasten</b> Im Bereich des Planungsgebiets liegen nach unseren derzeitigen Erkenntnissen keine Altlasten/Altlastverdachtsflächen vor. Nachfolgender Hinweis ist in den textlichen Teil aufzunehmen: "Werden bei Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen (z. B. Mineralöle, Teer ....) wahrgenommen, so ist umgehend das Landratsamt Ortenaukreis (Amt für Umweltschutz; Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz) zu unterrichten. Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen."</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p><b>Diese Bestimmungen werden als Hinweise in die Einbeziehungssatzung aufgenommen.</b></p> <p>Kenntnisnahme</p> <p><b>Dieser Hinweis wird in den Textteil aufgenommen.</b></p>

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregungen</i>	<i>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</i>
zu 14 Landratsamt Ortenaukreis		Hinsichtlich der Themen " <b>Oberirdische Gewässer</b> ", " <b>Wasserversorgung</b> ", " <b>Abwasserentsorgung</b> " und " <b>Bodenschutz</b> " sind unsererseits keine Ergänzungen erforderlich .	Kenntnisnahme
		<b>VIII. Eigenbetrieb Abfallwirtschaft</b> Keine Einwendungen. Ergänzend bitten wir nachfolgende Hinweise in der Begründung aufzunehmen:	Kenntnisnahme
		<b>Abfallwirtschaft</b> <b>Bereitstellung der Abfallbehälter / Gelbe Säcke</b> Die Bereitstellung der Abfälle, soweit diese im Rahmen der kommunalen Abfallabfuhr entsorgt werden, muss an einer für 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge (bis 10,30 m Länge) erreichbaren Stelle am Rand öffentlicher Erschließungsstraßen erfolgen.	<b>Ein entsprechender Hinweis wird in den Textteil aufgenommen.</b>
		<b>Abfallwirtschaftssatzung</b> Die speziellen Regelungen der Abfallentsorgung im Ortenaukreis enthält die Abfallwirtschaftssatzung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Ortenaukreis in der jeweils geltenden Fassung.	Kenntnisnahme
15 Deutsche Telekom Technik GmbH, Karlsruhe	17.11.2020	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	Kenntnisnahme
		Zur rechtzeitigen Versorgung mit zusätzlicher Telekommunikationsinfrastruktur, bitten wir Sie, den Vorhabenträger darauf hinzuweisen, sich frühzeitig mit unserer Bauherrenberatung in Verbindung zu setzen	Kenntnisnahme

<b>Behörde</b>	<b>Schr.v.</b>	<b>Anregungen</b>	<b>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</b>
zu 15 Deutsche Telekom Technik GmbH, Karlsruhe		Maßnahmen der Telekom sind im Plangebiet derzeit nicht vorgesehen.	Kenntnisnahme

Zusammengestellt: Freiburg, den 23.11.2020 BU-ta

📄 128Töb01.doc

**PLANUNGSBÜRO FISCHER** 

Günterstalstraße 32 ▪ 79100 Freiburg i.Br

Tel. 0761/70342-0 ▪ info@planungsbuerofischer.de

Fax 0761/70342-24 ▪ www.planungsbuerofischer.de